

Satzung
in der Neufassung vom
03. September 2001

zuletzt geändert
am 07.04.2022

HAUPTSATZUNG

der Stadt Lollar

§ 1 Zuständigkeitsabgrenzung und Übertragung von Aufgaben an den Magistrat

- (1) Die von den Bürgerinnen und Bürgern gewählte Stadtverordnetenversammlung ist das oberste Organ der Stadt. Sie trifft die wichtigen Entscheidungen und überwacht die gesamte Verwaltung.
- (2) Der Magistrat besorgt die laufende Verwaltung. Der Haushaltsplan ermächtigt den Magistrat, Ausgaben zu leisten und Verpflichtungen einzugehen. Hiervon unberührt bleiben die Regelungen über die Zuständigkeiten der gemeindlichen Organe.
- (3) Die Stadtverordnetenversammlung überträgt dem Magistrat gem. § 50 Abs. 1 HGO und § 103 Abs. 1 HGO die Entscheidung über folgende Angelegenheiten:
 1. Aufnahme von Krediten und Kreditbedingungen innerhalb des in der Haushaltsatzung vorgesehenen Kreditrahmens. Der Magistrat informiert die Stadtverordnetenversammlung nach erfolgter Kreditaufnahme,
 2. Verfahren zur vereinfachten Umlegung nach §§ 80 ff. Baugesetzbuch (BauGB)
 3. Abschnittsbildung und Zusammenfassung mehrerer Erschließungsanlagen nach § 130 Abs. 2 BauGB,
 4. Erwerb, Tausch, Veräußerung und Belastung von Grundstücken sowie die Rückabwicklung von Grundstückskaufverträgen bis zu einem Betrag von 130.000 EUR im Einzelfall,
 5. Entscheidung, ob ein bestehendes Vorkaufsrecht ausgeübt wird oder nicht, bis zu einem Betrag von 130.000 EUR im Einzelfall,
 6. Entscheidungen über den Abschluss sowie die Rückabwicklung von Erbbaurechtsverträgen bis zum einem Gesamterbbaurechtszins von 130.000 EUR (Höhe des jährlichen Erbbauzinses x Gesamtlaufzeit des Vertrages),
 7. Veräußerung und Belastung von Erbbaurechten bis zu einem Betrag von 130.000 EUR im Einzelfall,
 8. Vergabe von Planungsaufträgen an Architekten und Ingenieure bis zum einem Betrag von 130.000 EUR im Einzelfall,
 9. Entscheidungen über den Abschluss von Werkverträgen und über gemeindliche Baumaßnahmen bis zu einem Betrag von 130.000 EUR im Einzelfall,
 10. Entscheidungen über den Abschluss von sonstigen schuldrechtlichen Verträgen bis zu einer Gesamtvertragssumme von 130.000 EUR (jährliche Vertragssumme x Vertragslaufzeit),
 11. Entscheidungen über Stundung, Niederschlagung, Zahlungsaufschub, Ratenzahlung und Erlass von Ansprüchen im Einzelfall.
- (4) Das Recht der Stadtverordnetenversammlung, gem. § 50 Abs. 1 HGO die Entscheidung über weitere Angelegenheiten mittels Satzung oder einfachen Beschluss auf einen Ausschuss oder auf den Magistrat zu übertragen, bleibt von den Bestimmungen in Abs. 3 unberührt.

§ 2 Ausschüsse

- (1) Die Stadtverordnetenversammlung bildet zur Vorbereitung ihrer Beschlüsse folgende Ausschüsse:
 1. Haupt- und Finanzausschuss
 2. Ausschuss für Soziales, Integration, Jugend, Kultur und Sport
 3. Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen, Umweltschutz, Naturschutz und Klimaschutz
- (2) Die Ausschüsse haben 7 Mitglieder und setzen sich nach dem Stärkeverhältnis der Fraktionen (Benennungsverfahren nach § 62 Abs. 2 HGO) zusammen.

§ 3 Vorsitz in der Stadtverordnetenversammlung

Die Stadtverordnetenversammlung wählt in der ersten Sitzung nach der Wahl aus ihrer Mitte eine oder einen Vorsitzenden und ihre oder seine Stellvertreterinnen oder Stellvertreter. Die Zahl der Stellvertreterinnen und/oder Stellvertreter wird auf 3 festgelegt.

§ 3a Haushaltswirtschaft

Die Haushaltswirtschaft ist ab dem Haushaltsjahr 2007 nach den Grundsätzen der doppelten Buchführung, den für sie geltenden Bestimmungen der Hessischen Gemeindeordnung und der Durchführung dieser Bestimmungen erlassenen Rechtsverordnungen (§ 154 Abs. 3 und 4 HGO) zu führen.

§ 4 Magistrat

- (1) Der Magistrat besteht aus der hauptamtlichen Bürgermeisterin oder dem hauptamtlichen Bürgermeister und den Stadträten/innen.
- (2) Die Zahl der Stadträte/-innen beträgt 8.

§ 5 Ehrenbürgerrecht, Ehrenbezeichnung, Würdigung

- (1) Die Stadt kann Personen, die sich um sie besonders verdient gemacht haben, das Ehrenbürgerrecht verleihen.
- (2) Personen, die als Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung, eines Ortsbeirates, des Ausländerbeirates, Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte, hauptamtliche Wahlbeamtinnen oder Wahlbeamte insgesamt mindestens 20 Jahre ein Mandat oder Amt in der Stadt ausgeübt haben, können folgende Ehrenbezeichnungen erhalten:

Bürgermeisterin oder Bürgermeister	= Ehrenbürgermeisterin oder Ehrenbürgermeister
---------------------------------------	---------------------------------------------------

Vorsitzende oder Vorsitzender
der Stadtverordnetenversammlung
Mitglieder der Stadtverordnetenversammlung
Mitglieder des Magistrats
Mitglieder des Ortsbeirats

Ortsvorsteherin oder Ortsvorsteher
Mitglieder des Ausländerbeirats

= Städtälteste/r

sonstige Ehrenbeamtinnen oder Ehrenbeamte

= eine die ausgeübte ehrenamtliche Tätigkeit kennzeichnende Amtsbezeichnung mit dem Zusatz "Ehren-"

Die Ehrenbezeichnung soll sich nach der zuletzt oder überwiegend ausgeübten Funktion richten.

- (3) Langjährige Mandatsträger, die ein Mandat oder Amt in der Stadt ausüben bzw. ausgeübt haben, können folgende Würdigungen erhalten:

nach 10 Jahren = Ehrennadel in Bronze

nach 15 Jahren = Ehrennadel in Silber

nach 20 Jahren = Ehrennadel in Gold

Die Würdigung wird für Mandatsträger eingeführt, die zum 01.01.2018 die Ehrungszeit (10, 15, 20 Jahre) erreichen.

- (4) Das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung und die Würdigung sollen in feierlicher Form in einer Sitzung der Stadtverordnetenversammlung verliehen werden. Den Geehrten ist eine Urkunde über die Verleihung des Ehrenbürgerrechts oder der Ehrenbezeichnung sowie der Würdigung auszuhändigen.
- (5) Die Stadt kann das Ehrenbürgerrecht, die Ehrenbezeichnung sowie die Würdigung wegen unwürdigen Verhaltens entziehen.

§ 6 Ortsbeirat

- (1) Für die Kernstadt Lollar und die Stadtteile Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden werden Ortsbezirke nach Maßgabe der §§ 81 und 82 HGO und des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung errichtet.

- (2) Die Ortsbezirke sind wie folgt abgegrenzt:

Kernstadt Lollar - die ehemalige Gemeinde Lollar und die durch Gesetz zur Neugliederung des Dillkreises, der Landkreise Giessen und Wetzlar und der Stadt Giessen vom 13. Mai 1974 (GVBl. I S. 237) unter Berücksichtigung von Artikel 3 des Neugliederungs-Schlußgesetzes vom 26.10.1976 (GVBl. I S. 428) in die Stadt Lollar eingegliederten Grundstücke

Stadtteil Odenhausen - die ehemalige Gemeinde Odenhausen

Stadtteil Ruttershausen - die ehemalige Gemeinde Ruttershausen

Stadtteil Salzböden - die ehemalige Gemeinde Salzböden

(3) Der Ortsbeirat besteht

in der Kernstadt Lollar aus	9 Mitgliedern
im Stadtteil Odenhausen	5 Mitgliedern,
im Stadtteil Ruttershausen	5 Mitgliedern,
im Stadtteil Salzböden	5 Mitgliedern.

§ 7 Ausländerbeirat

- (1) Es wird ein Ausländerbeirat mit 9 Mitgliedern eingerichtet.
- (2) Bei der Wahl zum Ausländerbeirat wird die Briefwahl zugelassen.

§ 8 Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen, Verordnungen sowie andere Gegenstände, deren öffentliche Bekanntmachung erforderlich ist, und andere Bekanntmachungen erfolgen durch Abdruck in den „Lollarer Nachrichten“ – Amtliches Bekanntmachungsorgan der Stadt Lollar mit den Stadtteilen Lollar, Odenhausen, Ruttershausen und Salzböden.

Die Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages vollendet, an dem das in Satz 1 genannte Bekanntmachungsorgan den zu veröffentlichenden Text enthält.

- (2) Satzungen, Verordnungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen treten am Tage der Vollendung der Bekanntmachung in Kraft, sofern sie selbst keinen anderen Zeitpunkt bestimmen.
- (3) Sind Karten, Pläne oder Zeichnungen und damit verbundene Texte und Erläuterungen bekannt zu machen, so werden sie abweichend von Abs. 1 für die Dauer von 7 Tagen, wenn gesetzlich nicht ein anderer Zeitraum vorgeschrieben ist, während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Lollar, Stadtteil Lollar, Holzmühler Weg 76 (Rathaus), zur Einsicht für jede Person ausgelegt. Gegenstand, Ort (Gebäude und Raum), Tageszeit und Dauer der Auslegung werden spätestens am Tage vor deren Beginn nach Abs. 1 öffentlich bekannt gemacht. Gleiches gilt, wenn eine Rechtsvorschrift öffentliche Auslegung vorschreibt und keine besonderen Bestimmungen enthält. Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Tages vollendet, an dem der Auslegungszeitraum endet.
- (4) Soll ein Bauleitplan (Bebauungsplan oder Flächennutzungsplan) in Kraft gesetzt werden, macht die Stadt nach Abs. 1 bekannt, dass der Bauleitplan beschlossen bzw. die Genehmigung erteilt wurde. Der Bauleitplan kann während der Dienststunden der Stadtverwaltung in Lollar, Stadtteil Lollar, Holzmühler Weg 76, (Rathaus) eingesehen werden, worauf in der öffentlichen Bekanntmachung unter Angabe der Dienststunden (Tageszeit) hinzuweisen ist. In der Bekanntmachung ist auch darauf hinzuweisen,

dass die Dauer der Auslegung zeitlich nicht begrenzt ist. Die Gemeinde hält Bauleitplan, Begründung und die zusammenfassende Erklärung nach § 6 Abs. 5 bzw. § 10 Abs. 4 BauGB mit Wirksamwerden der Bekanntmachung zur Einsicht für jede Person bereit und gibt über ihren Inhalt auf Verlangen Auskunft. Mit der Bekanntmachung tritt der Bauleitplan in Kraft.

Gleiches gilt für die Ersatzverkündung von Satzungen, deren Rechtsgrundlage auf § 10 Abs. 3 BauGB verweist.

- (5) Kann die Bekanntmachungsform nach Abs. 1 und 2 wegen eines Naturereignisses oder anderer unabwendbarer Zufälle nicht angewandt werden, so genügt jede andere Art der Bekanntgabe, insbesondere durch Anschlag oder öffentlichen Ausruf. In diesen Fällen wird die Bekanntmachung, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist, in der Form der Abs. 1 und 2 unverzüglich nachgeholt.

§ 9 Film- und Tonaufnahmen

Ton- und Bildaufnahmen werden in der Stadtverordnetenversammlung, den Ausschüssen, den Ortsbeiräten und dem Ausländerbeirat nicht zugelassen. Tonaufzeichnungen im Sitzungsraum sind grundsätzlich nur als Hilfsmittel der Schriftführung für die Anfertigung der Sitzungsniederschrift erlaubt.